

Zweifel und Ungleichheiten dadurch herbeigeführt worden sind. Wenn man aber davon absehen und jetzt nur eine feste Bestimmung im Gesetze geben will, welcher Diebstahl als ein nächtlicher angesehen werden soll, so ist der Vorschlag, den die Deputation in ihrer Majorität gethan hat, allerdings geeignet, einen festen Anhaltungspunkt zu gewähren; allein ich bekenne, daß es mir nicht mit dem Sinne des Gesetzes vereinbar scheint, und auch wohl niemals die Meinung des Volks für sich gewinnen dürfte, einen Diebstahl, der in den kürzesten Tagen des Winters von 5 — 6 Uhr des Abends vollbracht wird, für einen nächtlichen Diebstahl zu halten. Es ist zwar zu Unterstützung des Beschlusses in der zweiten Kammer angeführt worden, daß gerade in dieser Zeit die meisten Diebstähle vorkommen, und deshalb eine Verschärfung der Bestrafung in Ansehung ihrer angemessen sei; allein die dort angezogenen Beispiele bezogen sich auf Raubanfänge, von welchen der jetzt erläuterte Artikel gar nicht handelt. Dagegen gebe ich zu erwägen, und glaube, daß Jeder, der praktische Erfahrungen in Criminaluntersuchungen zu machen Gelegenheit gehabt hat, mir beistimmen wird, zu welchen schwierigen und mühsamen Erörterungen es führen würde, wenn in jedem solchen Falle der Aufgang und Untergang der Sonne astronomisch genau actenkundig gemacht werden sollte, wie oft Widersprüche über die Zeit des Diebstahls zwischen den Inculpaten, Bestohlenen und Zeugen vorkommen würden, wie oft es ganz unmöglich werden würde, eine solche Zeit sowohl nach Tag als Stunde genau zu bestimmen; und gewiß dürften solche Weitläufigkeiten nicht zum Vortheile der Justizpflege gereichen; wollte man aber die auf den Sonnenunter- und Aufgang sich beziehende Bestimmung weglassen, und nach dem Vorschlage des erlauchten Referenten bloß die Fassung annehmen: Unter dem Ausdrucke: „Nachtzeit und nächtlich“ in Artikel 230 ist die Zeit der nächtlichen Dunkelheit zu verstehen“, so befürchte ich, daß dadurch gar keine bestimmte Erläuterung des Artikels gewonnen wird, denn das Appellationsgericht, welches die mildere Meinung bisher gehabt hat, wird auch ferner die nächtliche Dunkelheit von der Zeit an rechnen, wo die Nacht wirklich eingetreten ist, und nicht annehmen, daß ein Diebstahl, der des Abends von 5 — 6 Uhr begangen worden ist, zur Nachtzeit begangen worden sei. Dagegen wird das Appellationsgericht, welches der strengern Ansicht zugethan war, die nächtliche Dunkelheit von der Zeit an rechnen, wo eine Dunkelheit gleich der in der Nacht stattfindet, und aus diesem Grunde einen Diebstahl, der in der vorgedachten Zeit begangen worden ist, als einen nächtlichen ansehen. Ich kann daher nur bei dem Gesetzentwurf beharren, und weder der einen noch der andern Meinung der geehrten Deputation beipflichten.

Bürgermeister Wehner: Ich gehöre zu der Majorität, und habe mich dem zugewendet, was in der zweiten Kammer beschlossen worden ist. Daß eine Differenz und Verschiedenheit der Meinungen, über die Auslegung vorhanden ist, das liegt vor. Ich glaube, es kommt in der Hauptsache alles darauf an, daß eine Erläuterung so gegeben werde, die so wenig als möglich Zweifel zurückläßt, und aus diesem Grunde scheint mir es am

angemessensten, was in der zweiten Kammer bereits angenommen worden ist. Es ist schon von dem Sprecher vor mir bemerkt worden, was für ein schwankender Ausdruck: „Nachtzeit und nächtliche Dunkelheit“ ist. Denn man kann annehmen, daß Nachtzeit und nächtliche Dunkelheit in zwei Häusern verschieden ist, je nachdem sie gebaut sind, und man wird darüber so lange schwanken, so lange man nicht eine Bestimmtheit darüber hat. Der Moment ist hier deutlich angegeben, nämlich es heißt: „eine Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang;“ daran habe ich keinen Zweifel, daß sich das leichter bestimmen läßt, weil wir den Kalender haben, und darnach man sich immer richten wird. Es ist dagegen eingewendet worden, daß eine zu große Härte daraus entstehen würde; allein ich glaube, daß man hier nicht so gewissenhaft zu sein braucht, denn im Criminalgesetzbuch ist man gegen die Diebe nicht zu hart gewesen, daß sie sich jetzt beschweren könnten, wenn man vielleicht etwas strenger in einem Falle anzieht. Ich glaube also, daß es besser wäre, man bliebe bei dem stehen, was die zweite Kammer beschlossen hat, wodurch zugleich erreicht wird, daß keine Differenz in den Meinungen beider Kammern entsteht und eine größere Bestimmtheit erlangt wird, als man erreichen würde, wenn man sich dem zuwendete, was vom hochgestellten Referenten und vom Domherrn D. Schilling vorgeschlagen worden ist.

Ref. Prinz Johann: Ich erlaube mir nur eine einzige Einwendung zu machen. Das Wort: „nächtliche Dunkelheit“ scheint mir durchaus nicht zweifelhaft zu sein. Nächtliche Dunkelheit ist der Augenblick, wo die Dämmerung aufgehört hat.

v. Welck: Ich will mir nur hiergegen die Bemerkung erlauben, daß auch die Dämmerungszeit mitunter von ziemlich langer Dauer ist, daß also immer noch eine Unbestimmtheit eintreten würde, wenn man die nächtliche Dunkelheit und den Anfang der Dämmerung als Grenzpunkt annehmen wollte. Hat man sich einmal überzeugt, daß die Worte, wie sie ursprünglich dastanden, zu Irrungen Veranlassung gaben, so glaube ich, daß nichts anderes übrig bleibt, als daß man der Fassung beitrifft, wie sie von der zweiten Kammer gegeben worden ist. Ich sehe voraus, daß immer wieder dieselben Zweifel vorkommen werden, und ich sehe voraus, daß eben diese Zweifel allemal nur wieder zur mildern Auslegung des Criminalgesetzbuches in diesem Punkte führen werden, während überhaupt schon im Criminalgesetzbuche von so außerordentlich milden Grundsätzen ausgegangen ist. Ich glaube aber, daß man im Allgemeinen doch wohl mehr Partei für die Bestohlenen als für die Diebe nehmen muß. In der Absicht also, um allen Zweifeln, so viel wie nur möglich ist, vorzubeugen, trete ich dem Beschlusse der zweiten Kammer bei.

Staatsminister v. Könnert: Es kommt hier nicht darauf an, was die milde und strenge Ansicht ist, ob man die Diebe strenger oder milder behandeln soll, sondern auf die Consequenz im Criminalgesetzbuche. Nun sehe ich keine Conse-